**Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
im Rahmen eines abfallrechtlichen Plangenehmigungsverfahrens;**

Bekanntgabe des Ergebnisses einer Vorprüfung des Einzelfalls

Die Abfallbeseitigungs-GmbH Lippe, Zum Kompostwerk 200, 32657 Lemgo, hat die Erteilung einer Plangenehmigung nach § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 KrWG für das Vorhaben einer In-situ-Stabilisierung der Deponie Hellsiek an der Barntruper Straße 115 in 32758 Detmold beantragt. Gegenstand des Vorhabens ist

* die geplante aerobe In-situ-Stabilisierung / aktive Belüftung des Deponiekörpers in Verbindung mit
* einer Erneuerung der technischen Einrichtungen zur Deponiegaserfassung,
* einer Ertüchtigung und Erweiterung der temporären Oberflächenabdichtung sowie
* einer Ertüchtigung der Gräben zur Ableitung von Oberflächenwasser und
* einer Vergrößerung des Regenrückhaltebeckens.

Für das Vorhaben war nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 UVPG und Abs. 4 in Verbindung mit § 7 und Nr. 12.2.1 der Anlage 1 des UVPG eine allgemeine Vorprüfung dahingehend durchzuführen, ob das Änderungsvorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf. Im Rahmen der Vorprüfung wurden die in Anlage 3 des UVPG aufgelisteten Kriterien hinsichtlich der Merkmale, des Standorts und der Auswirkungen des beantragten Vorhabens geprüft und bewertet, mit dem Ergebnis, dass für das Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer UVP besteht.

Das Änderungsvorhaben hat keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zur Folge. Die beantragten Maßnahmen haben zum Ziel, den Deponiekörper durch eine gezielte Belüftung beschleunigt in einen emissionsärmeren Zustand zu überführen, die Erfassung des Deponiegases zu optimieren, die verbleibenden Deponiegasemissionen mittels einer Abluftbehandlungsanlage zu vermindern und die Deponiesickerwassermengen durch eine Erweiterung der temporären Oberflächenabdichtung zu reduzieren. Die mit der geplanten In-situ-Stabilisierung verbundenen Maßnahmen betreffen ausschließlich das Deponiegelände, so dass für das Änderungsvorhaben nur eine ohnehin vorbelastete Fläche in Anspruch genommen wird. Eine relevante Erhöhung etwaiger Geräusch- oder Staubemissionen und -immissionen ist nicht zu erwarten. Die als Teil des Vorhabens geplante thermische Abluftbehandlungsanlage / Anlage zum Abfackeln von Deponiegas entspricht dem Stand der Technik. Hinsichtlich des Vorhabens bestehen keine besonderen natur- und landschaftsschutzrechtlichen Anforderungen.

Diese Feststellung wird hiermit nach § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben und ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Detmold, den 31. Januar 2022

700-9007671/0021 - 52.1B

Bezirksregierung Detmold

Im Auftrag

gez. Denkhaus